Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

"Teiländerung 14 – Biogasanlage Bühl" in Burgrieden-Bühl (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 14.11.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 30.11.2023 und 01.12.2023 Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 11.12.2023 bis 17.01.2024 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 04.12.2023, Frist: 17.01.2024

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG:

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: - bis -Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: -, Frist: -Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Stand: 24.10.2024

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm	Da nach hiesigem Dafürhalten keine Zunahme des Verkehrs durch die Fläche "Erneuerbare Energien" zu erwarten ist, bestehen von Seiten des PP Ulm keine Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf
	04.11.2023	Es wird allerdings vorausgesetzt, dass durch die Aufstellung der PV-Module keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der K 7516 und der K 7582 entsteht.	
2	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer	Kein Abwägungsbedarf
	05.12.2023	Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
3	Stadt Laupheim Untere Baurechtsbehörde Marktplatz 1 88471 Laupheim	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.	Kein Abwägungsbedarf
	05.12.2023		

Netze BW GmbH Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart

Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

06.12.2023

Geltungsbereich Flächennutzungsplans lm des bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.

Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen Änderung des die Flächennutzungsplans.

Kein Abwägungsbedarf

Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.

Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken Keine Abwägungsbedarf vorzubringen.

Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de Mailpostfach in verschiedenen Dateiformaten.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz

erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu Wird zur Kenntnis genommen berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Gemeinde 5 Schemmerhofen Hauptstraße 25 88433 Schemmerhofen Seitens der Gemeinde Schemmerhofen gibt es keine Einwände oder Kein Abwägungsbedarf Bedenken.

07.12.2023

TransnetBW GmbH Osloer Straße 15-17 70173 Stuttgart

07.12.2023

Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Kein Abwägungsbedarf Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 14. FNP-Teiländerung "Biogasanlage Bühl" in Laupheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.

Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

7	Stadt Laupheim Straßenverkehrs- behörde Marktplatz 1 88471 Laupheim	Das Amt für öffentliche Ordnung erhebt gegen die im Plan und in der Begründung vom 09.10.2023 beschriebene Teiländerung keine Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf
8	terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart 07.12.2023	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 14. Teiländerung des Flächennutzungs-plans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans VVG Laupheim liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kein Abwägungsbedarf
9	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen 12.12.2023	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Flächennutzungsplan. Die 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Gegen die 14. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.	Kein Abwägungsbedarf

Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.

Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.

10 PLEdoc GmbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen

07.12.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Kein Abwägungsbedarf

11	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 19.12.2023	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kein Abwägungsbedarf
12	RP Freiburg Forstdirektion Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br.	Im räumlichen Geltungsbereich der 14. Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Biogasanlage Bühl" Burgrieden" liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche /-fachliche Belange nicht direkt betroffen.	Kein Abwägungsbedarf
	19.12.2023	Im Westen grenzt an das Plangebiet jedoch unmittelbar Wald an. Dadurch sind forstliche Belange indirekt betroffen. Beim westlich angrenzende Wald handelt es sich im nördlichen Teil auf Flurstück-Nr. 472/8 um Kommunalwald der Gemeinde Burgrieden und im südlichen Teil auf Flurstück-Nr. 472/10 um Privatwald. Bereits heute sind die Bäume mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von ca. 25 m vergleichsweise hoch. Die standörtlich mögliche Baum-Endhöhe kann jedoch 30-35 m betragen. Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllt der Wald neben den forstlichen Grundfunktionen insbesondere noch eine Erholungsfunktion (Erholungswald der Stufen 1b & 2).	Wird zur Kenntnis genommen
		zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan genommen. Daher wird	

bereits an dieser Stelle im Folgenden auf den Waldabstand sowie auf geplante Ausgleichsmaßnahmen eingegangen.

Der analog zu § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand zum Wald von 30 m wurde in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht ausreichend berücksichtigt. In den Planunterlagen wurde lediglich ein 15 m breiter Abstandsstreifen sowie ein weiterer undefinierter 5 m-Streifen eingezeichnet. Der Waldabstand wurde zwar mit 30 m in den Planunterlagen eingezeichnet, aber bei der Baugrenze nicht berücksichtigt. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:

- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Wird zur Kenntnis genommen Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch. aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.
- Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Wird zur Kenntnis genommen Bäume bzw. her- abfallende Baumteile könnten die hier verarbeiteten, ggf. schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt
- Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem Wird zur Kenntnis genommen das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit

Kein Abwägungsbedarf

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Abstandsflächen oder Baugrenzen dargestellt. Dementsprechend ist der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand Bebauungsplanverfahren im zu berücksichtigen.

Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.

- Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen Wird zur Kenntnis genommen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume (v. a. im Westen des Plangebiets). Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.
- Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den Wird zur Kenntnis genommen angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können aesetzlich erforderliche diese ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.

Werden 30 m Mindestabstand nicht eingehalten, kann es zu einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) kommen. Zudem würden die benachbarten Waldeigentümer durch voraussichtlich erhöhte Aufwendungen bei der nach §§ 12 ff LWaldG durchzuführenden Bewirtschaftung/Pflege der angrenzenden Waldflächen einseitig benachteiligt. Diese können durch die Einhaltung eines Waldabstands von 30 m vermieden werden.

Kein Abwägungsbedarf

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Abstandsflächen oder Baugrenzen dargestellt. Dementsprechend ist der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand Bebauungsplanverfahren im berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für die Wird zur Kenntnis genommen Herstellung des erforderlichen oder bei Beschattung ggf. gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht gegeben/erfüllt.

Die in den vorgelegten Unterlagen (Umweltbericht) vorgeschlagenen Wird zur Kenntnis genommen Ausgleichsmaßnahme A 1: "Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage" hat möglicherweise zur Folge, dass sich im Plangebiet Wald im Sinne des Gesetzes entwickeln kann. Nach § 2 LWaldG ist "Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche." Die geplante Hecke aus Straucharten grenzt darüber hinaus unmittelbar an bestehenden Wald an, sodass sich mit der Zeit, ab einer gewissen Höhe und Dichte ein Waldrand bilden kann. Sobald dies Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass Wird zur Kenntnis genommen entsprechend angepasste Pflegemaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen zu berücksichtigen und festzusetzen sind.

Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstr. 35 89073 Ulm

20.12.2023

Zu den o. g. Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

 Teiländerungsbereich 14 in Burgrieden: Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen diesbezüglich aus unserer Sicht keine Einwände.

Kein Abwägungsbedarf

Darüber hinaus haben wir keine Anregungen zu den Bauleitplanverfahren.

RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.

20.12.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungs-vorhaben.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter Wird zur Kenntnis genommen https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Biogasanlage Bühl - 3. Änderung" hat das LGRB mit Schreiben vom 30.05.2023 (Az. 2511 // 23-02127) zu einem Teil des Planungsbereiches folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Wurde berücksichtigt Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss unbekannter Mächtigkeit. Der Hinweis ist bereits unter Ziff. 1.5.1 enthalten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten. zur Wahl und Trag-fähigkeit Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Wird zur Kenntnis genommen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoff-speicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kultur-geschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Das Plangebiet liegt ganz in einem nachgewiesenen Kiesvorkommen Wird zur Kenntnis genommen (Vorkommensnr. L 7724-69, Bearbeitungsstand: 2011). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Rohstoffvorkommen Das und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema/Themen: "Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen" und [nur für Kiesvorkommen im ORG] "KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben"; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema "KMR 50: Rohstoffvorkommen"].

Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrbbw.de/catalog/list/?wm group id=20000 und https://produkte.lgrbbw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf Ausführungen https://produkte.lgrbunter bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrbbw.de/aktuell/lgrb nachrichten/index html?download art down=8)

Es auf folgende Vorgabe hingewiesen: wird Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg "Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren"). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden ("Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG").

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Wird zur Kenntnis genommen Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Kein Abwägungsbedarf

Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kein Abwägungsbedarf	
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen	
Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf	
Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen	Kein Abwägungsbedarf	
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	

begrüßt ausdrücklich Schaffung IHK Ulm die Die der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Biogasanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.

RP Stuttgart 17 Landesamt für Denkmalpflege Alexanderstraße 48 72072 Tübingen

09.01.2024

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kein Abwägungsbedarf Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wird berücksichtigt

Der Hinweis unter Ziff. 1.5.2 wird aktualisiert.

18	Gemeinde Schwendi
	Biberacher Str. 1
	88477 Schwendi

Von Seiten der Gemeinde Schwendi bestehen keine Einwände in Bezug Kein Abwägungsbedarf auf die o. g. Änderung des FNP.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

15.01.2024

RP Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen

1. Belange des Naturschutzes

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Kein Abwägungsbedarf Belange der höheren Naturschutzbehörde.

15.01.2024

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.

2. Belange des Immissionsschutzes - Industrie und Gewerbe

Das Referat 54.4 (Industrie und Gewerbe - Schwerpunkt Kein Abwägungsbedarf Arbeitsschutz) des Regierungspräsidiums Tübingen äußert geplanten Teiländerung 14 gegenüber der des Flächennutzungsplanes "Biogasanlage Bühl" keine Bedenken.

3. Belange des Klimaschutzes

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne Wird zur Kenntnis genommen insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel

entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- (2) Nach Absatz 1 KlimaG BW müssen Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.
- (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Wird zur Kenntnis genommen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie

die Wird zur Kenntnis genommen

effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu Wird zur Kenntnis genommen erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie

		mäglich zu vermindern de die kumulierte Menge der	
		möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	
		Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen
20	Vodafone GmbH Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine	Kein Abwägungsbedarf
	16.01.2024	Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
21	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kein Abwägungsbedarf
	16.01.2024		
22	Deutsche Telekom Technik GmbH Adolf-Kolping-Str. 2-4	Zum zugehörigen Bebauungsplan haben wir im Juni 2023 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang.	Kein Abwägungsbedarf
	78166 Donaueschingen	Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt und auch analog zur hier genannten FNP-Teiländerung.	

23 Stadt Ehingen Marktplatz 1 89584 Ehingen Seitens der Stadt Ehingen (Donau) keine Einwände oder Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

17.01.2024

Landratsamt Biberach Rollinstraße 9

Amt für Bauen und Naturschutz

88400 Biberach

Baurecht

Es bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

12.01.2024

Naturschutz:

Der zugehörige vorhabenbezogene Bebauungsplan "Biogasanlage Kein Abwägungsbedarf Bühl", 3. Änderung wurde bereits am 05.12.2023 durch das Landratsamt Biberach genehmigt. Die diesbezügliche Fortschreibung des FNP stellt demnach einen rein formellen Akt zur Anpassung an die tatsächlich genehmigten Verhältnisse dar. Sofern die im Umweltbericht dargestellten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie dargestellt umgesetzt werden, bestehen gegenüber der Teiländerung keine Bedenken oder Einwände seitens der UNB.

Naturschutzbeauftragter

Angesichts steigender Baukosten und Bauzinsen sowie zunehmender Kein Abwägungsbedarf Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft und dem zusätzlichen Bedarf an Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien, muss es, wie auch im Regionalplan Donau-Iller (Entwurf zur Anhörung vom 06.12.2022) aufgeführt, Ziel sein, Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen und zu aktivieren. U.a. sollten landwirtschaftliche Flächen und insbesondere Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen nur in unbedingt

notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Der daraus resultierende Anspruch auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie verdichtetes Bauen, angemessene Bauplatzgrößen und Fokussierung auf den Bau von Reihen- und Mehrfamilienhäuser sowie ökologisch ausgerichtete Bauweisen sollte bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zwingend Berücksichtigung finden.

Unter der im Umweltbericht aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen wie die Herstellung von extensivem und artenreichem Grünland, die Anlage temporärer Kleingewässer sowie die Eingrünung durch Gehölzgruppen, bestehen aus Sicht des Unterzeichners keine Bedenken.

Irreführend ist die Umsetzung des Bauvorhabens vor Genehmigung des geänderten Flächennutzungsplans.

Kiesabbau

Gegen die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweck "Erneuerbare Kein Abwägungsbedarf Energien" bestehen aus Sicht des Sachgebiets Kiesabbau keine Bedenken.

Zwar liegt in südlicher Richtung (700 Metern) eine aktive Kiesabbaustätte; hieraus ergeben sich aber keine Nutzungskonflikte mit der Biogasanlage der Bioenergie Laupheim GmbH & Co. KG. Durch die Änderung gehen keine Nutzungsformen einher, die bauplanungsrechtliche Bedenken/Konflikte begründen würden.

Wasserwirtschaftsamt

Es bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Kein Abwägungsbedarf Bedenken gegen die geplanten Teiländerungen 14 - 23, zumal im

Planungsstadium FNP-Ebene Belange auf auf der Siedlungsentwässerung lediglich grundsätzlich eingegangen wird. Die Machbarkeit der Erschließung für Schmutzals Niederschlagswasser unter Beachtung der in Baden-Württemberg geltenden Rechtsgrundlagen wird den vorliegenden Planungen unterstellt. In den Bereichen der Wohnbebauung ist der möglicherweise erhöhte Abwasseranfall mit der Kapazität der Abwasserreinigungsanlagen abzustimmen. Ebenfalls sind die Flächen bei der nächsten Schmutzfrachtberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Teiländerung 14 wird darauf hingewiesen, dass auch im Umweltbericht auf Gesetze und Vorschriften Bezug genommen werden sollte, die in Baden-Württemberg Gültigkeit haben. Die in diesem Umweltbericht aufgegriffenen und wasserwirtschaftlich relevanten Themen sind im Konjunktiv formuliert, es wird auf FNP-Ebene unsererseits nicht näher darauf eingegangen.

Gegen die Teiländerungen 14-23 bestehen bzgl. Altlasten/Bodenschutz keine Einwendungen. Details, wie z.B. die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes mit bodenkundlicher Baubegleitung sowie eines Abfallverwertungskonzeptes u.a. werden/ wurden im Zuge des betreffenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

Landwirtschaftsamt

Bei dieser Änderung soll der Flächennutzungsplan mit der Kein Abwägungsbedarf Zweckbestimmung "Sondergebiet" an die bereits seit vielen Jahren bestehende tatsächliche Nutzung und Anlagen angepasst werden.

Wir haben keine Bedenken gegen diese Änderung.

Forstamt:

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) mit entsprechend forstrechtlichem Ausgleich über die Untere Forstbehörde (Kreisforstamt) beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) zu stellen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 LBO (Landesbauordnung). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Es wird auf die Stellungnahme im Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplans "Biogasanlage Bühl" verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung und bitten Sie, die Untere Forstbehörde bei weiteren Planungen und Änderungen, die forstliche Belange berühren, anzuhören.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Für alle Teilflächen muss die Anfahrt von 16 t schweren Wird zur Kenntnis genommen Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für

Kein Abwägungsbedarf

Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzliche Anforderungen für Teiländerung 14: Burgrieden "Biogasanlage Bühl" Sonderbaufläche:

- 1. Es ist eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden sicherzustellen.
- 2. Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.